

 **Bundesministerium
Inneres**

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.842.311

Wien, am 19. Jänner 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper und Kollegen haben am 21. November 2023 unter der Nr. **16928/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit dem Betreff „Wie schwach kann man bei Ermittlungen zu Geldwäsche sein?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Aus welchen Gründen wurde der „Lagebericht zu Geldwäsche 2022“ erst im Oktober 2023 veröffentlicht, obwohl jene aus den Vorjahren schon vor dem Sommer erschienen sind?*

Bei jeglichem Zahlenmaterial welche für Berichte verwendet werden handelt es sich zunächst um Rohdaten, die noch keiner Qualitätskontrolle und weiteren Prüfungsmechanismen unterzogen wurden. Erst nach Durchlaufen der entsprechenden Qualitätskontrollen und Prüfungsmechanismen können zuverlässige Zahlen bekanntgegeben werden. Das Bundesministerium für Inneres ist bemüht diesen Prozess so schnell wie möglich durchzuführen um auch das entsprechende Zahlenmaterial so schnell wie möglich einer breiten Öffentlichkeit zur Verfügung stellen zu können. Im Jahr

2023 war dies Aufgrund von Abwesenheiten sowie anderen außertourlichen Belastungen erst nach dem Sommer möglich.

Zur Frage 2:

- *Wer in Ihrem Ressort war in die Erstellung des Lageberichts zur Geldwäsche 2022 involviert?*

Die Mitarbeitenden der Abteilung BMI II/BK/7 – Wirtschaftskriminalität.

Zur Frage 3:

- *Für wann ist die Veröffentlichung des Lageberichts zu Geldwäsche 2023 geplant?*

Siehe dazu zunächst die Beantwortung der Frage 1. Darüber hinaus ist das Bundesministerium für Inneres auch heuer bemüht die aufbereiteten Zahlen so schnell wie möglich zur Verfügung zu stellen, nachdem sie die notwendigen Qualitätskontrollen und Prüfmechanismen durchlaufen haben.

Zu den Fragen 4, 5 und 7:

- *Wie viele Akteneingänge verzeichnete die Geldwäschekontrollstelle im Jahre 2023? (Bitte um Aufschlüsselung und Vergleich zu den Vorjahren)*
- *Wie lassen sich die Verdachtsmeldungen im Jahre 2023 nach Deliktsbereichen und Berufsgruppen aufteilen? (Bitte um Aufschlüsselung und Vergleich zu den Vorjahren)*
 - Wie viele Analyseberichte wurden an jeweils welche Behörde weitergeleitet?*
 - Wie viele Meldungen wurden ad acta gelegt?*
- *Wie hoch ist die Anzahl des international ausgehenden sowie des eingehenden Schriftverkehrs im Jahre 2023? (Bitte um Aufschlüsselung)*

Die statistische Aufbereitung des vergangenen Geschäftsjahres 2023 ist noch nicht abgeschlossen. Über die Entwicklungen der Zahlen, Fälle, Phänomene und Tätigkeiten der A-FIU im vorangegangenen Geschäftsjahr wird im kommenden Geldwäschebericht 2023 berichtet werden. Von einer anfragebezogenen Auswertung einzelner Aspekte des Jahresberichts wird aufgrund des enormen Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung aus Gründen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen.

Zur Frage 6:

- *Gab oder gibt es Ermittlungen der A-FIU zur stetig steigenden Anzahl der eingegangenen Verdachtsmeldungen von meldepflichtigen Berufsgruppen (2018: 2.744, 2022: 6.053)?*
 - a. *Wenn ja, mit jeweils welchem Ergebnis?*
 - i. *Welche Erkenntnisse konnte die A-FIU gewinnen?*

Nein, der bloße Anstieg an Verdachtsmeldungszahlen vonseiten der meldepflichtigen Berufsgruppen begründet für sich keinen Tatverdacht gegen die Meldungsleger.

Zur Frage 9:

- *Wie viele rechtskräftige Verurteilungen wurden im Jahre 2023 jeweils wegen des Verdachts der Begehung welches Straftatbestandes ausgesprochen?*

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 10:

- *Wie viele Strafverfahren wurden im Jahre 2023 jeweils wegen des Verdachts der Begehung welches Straftatbestandes eröffnet?*
 - a. *Mit welchem Ergebnis wann jeweils?*

Die Frage betrifft unterscheidungslos alle Strafverfahren zu jeglichen Delikten, die österreichweit im Jahr 2023 gesetzt wurden.

Die von den Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen im Berichtsjahr gemeldeten Daten über die bekanntgewordenen gerichtlich strafbaren Handlungen werden in der Polizeilichen Kriminalstatistik veröffentlicht. Die Polizeiliche Kriminalstatistik ist eine Anzeigenstatistik, das heißt, die Daten werden anlässlich der Vorlage der Anzeige über eine strafbare Handlung an die Strafverfolgungsbehörde in die Datenbank des Bundesministeriums für Inneres gespeichert, vom Bundeskriminalamt aufbereitet und zu den veröffentlichten Daten verarbeitet. Bei den Zahlen aus dem Jahr 2023 handelt es sich um Rohdaten, deren Qualitätskontrolle noch nicht abgeschlossen ist und die noch weiteren Prüfungsmechanismen unterzogen werden. Aus diesem Zahlenmaterial können weder die gegenwärtige kriminalpolizeiliche Lage noch Trends bzw. Aussagen über die Sicherheitslage und die Kriminalitätsbelastung abgeleitet werden.

Aufgrund dessen ersuche ich um Verständnis, dass zu den bisherigen Zahlen aus dem Jahr 2023 keine Auskunft erteilt werden kann.

Zur Frage 11:

- In der Anfragebeantwortung 10284/AB vom 27. Juni 2022 zur Anfrage 10852/J vom 27.04.2022 wurde angeführt, dass das Büro BMI II/BK/7.3 – A-FIU mit Dezember 2018 eingerichtet wurde und sich die Zahl der Planstellen, die für dieses Büro vorgesehen sind, seitdem nicht verändert hat. Im Jahresbericht 2022 der Geldwäschemeldestelle ist angeführt, dass es zu einem stetigen Zuwachs der Verdachtsmeldungen (2017: 3.059, 2021: 4.994, 2022: 6.053), Verurteilungen (2017: 53, 2022: 81) und des nationalen und internationalen Schriftverkehrs kommt. Welche personellen Veränderungen haben Sie wann als Maßnahme gesetzt, um die steigenden Arbeitslast durch mehr Personal auszugleichen?*

Die A-FIU bemühte sich um möglichst volle Besetzung der ihr zur Verfügung stehenden Planstellen. Ferner bemüht sie sich um weitere Planstellen für Mitarbeitende mit technischer Expertise im Rahmen der Kriminaldienstreform. Im Übrigen verweise ich auf die Antworten 16 bis 25.

Zur Frage 12:

- Welche Muster und Trends sowie aktuelle Phänomene konnte die Geldwäschemeldestelle im Jahr 2023 aufgrund der fallübergreifenden Darstellung identifizieren?*
 - Welche Maßnahmen wurden daraufhin wann gesetzt?
 - Gab es hierzu Gespräche innerhalb und außerhalb Ihres Ressorts?
 - Wenn ja, wer war wann jeweils daran beteiligt und was war der konkrete Gesprächsinhalt?**
 - Wurden oder werden Notwendigkeiten für Gesetzesreformen innerhalb und außerhalb Ihres Ressorts diskutiert?
 - Wenn ja, wer war wann jeweils daran beteiligt und was war der konkrete Gesprächsinhalt?***

Die statistische Aufbereitung des vergangenen Geschäftsjahres 2023 ist noch nicht abgeschlossen. Über die Entwicklungen der Zahlen, Fälle, Phänomene und Tätigkeiten der A-FIU im vorangegangenen Geschäftsjahr wird im kommenden Geldwäschebericht 2023 berichtet werden. Von einer anfragebezogenen Auswertung einzelner Aspekte des Jahresberichts wird aufgrund des enormen Verwaltungsaufwandes und der damit

einhergehenden Ressourcenbindung aus Gründen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen.

Ja, die A-FIU nützt ihre zahlreichen Treffen mit Partnerorganisationen auch dafür, ihre Positionen und angestrebten Gesetzesreformen mitzuteilen. Exemplarisch wird die jüngste Geldwäschetagung mit rund 400 Teilnehmenden angeführt.

Zu den Fragen 13 bis 15:

- *Bitte um Angabe der Geldwäsche-Meldestelle zur Verfügung stehenden Mittel (BVA und Erfolg 2019-2023, BVA 2024)?*
 - a. *Wie hoch sind die im EU-Durchschnitt von EU Mitgliedstaaten für Geldwäsche-Meldestellen zur Verfügung stehenden Mittel (2019-2023)?*
- *Bitte um Angabe der für Personal der Geldwäsche-Meldestelle zur Verfügung stehenden Mittel (BVA und Erfolg 2019-2023, BVA 2024)?*
 - a. *Wie hoch sind die im EU-Durchschnitt für derartige Ausgaben bei den Geldwäsche-Meldestellen zur Verfügung stehenden Mittel (2019-2023)?*
- *Bitte um Angabe der für IT-Ausgaben zur Verfügung stehenden Mittel (BVA und Erfolg 2019-2023, BVA 2024)?*
 - a. *Wie hoch sind die im EU-Durchschnitt für derartige Ausgaben bei den Geldwäsche-Meldestellen zur Verfügung stehenden Mittel (2019-2023)?*

Budgetmittel für die Geldwäschemeldestelle sind im Detailbudget 11.02.06.00 enthalten und nicht gesondert veranschlagt. Es können daher keine detaillierten Angaben zum Erfolg bzw. gesondert zur Verfügung stehenden Mittel gegeben werden.

Die Geldwäschemeldestelle verfügt über die ihr vom Personalplan zugewiesenen Planstellen, für die die entsprechenden Mittel zur Verfügung stehen.

Zudem weise ich darauf hin, dass die Ermittlung von Budgets fremder FIUs kein Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts ist.

Zu den Fragen 16 bis 25:

- *Wie viele MitarbeiterInnen waren am 1.1.2023 in der Abteilung 7.3 Zentrale Geldwäschemeldestelle Financial Intelligence Unit - FIU beschäftigt?*
 - a. *Wie viele davon im Referat 7.3.1 Internationale Angelegenheiten – FIU?*
 - b. *Wie viele davon im Referat 7.3.2 Strategische Finanzstromanalyse?*
 - c. *Wie viele davon im Referat 7.3.3 Operative Finanzstromanalyse?*

- d. Wie hoch die Anzahl der Mitarbeiter:innen in Geldwäsche-Meldestellen anderer EU-Mitgliedstaaten (Schweden, Dänemark, Italien, Deutschland, CZ, EU-Durchschnitt)?
- Wie viele Vollzeitbeschäftigungäquivalente gab es am 1.1.2023 in der Abteilung 7.3 Zentrale Geldwäschemeldestelle Financial Intelligence Unit - FIU?
 - a. Wie viele davon im Referat 7.3.1 Internationale Angelegenheiten – FIU?
 - b. Wie viele davon im Referat 7.3.2 Strategische Finanzstromanalyse?
 - c. Wie viele davon im Referat 7.3.3 Operative Finanzstromanalyse?
- Wie viele Planstellen waren am 1.1.2023 für das Büro 7.3 - Zentrale Geldwäschemeldestelle Financial Intelligence Unit - FIU vorgesehen?
 - a. Wie viele davon im Referat 7.3.1 Internationale Angelegenheiten – FIU?
 - b. Wie viele davon im Referat 7.3.2 Strategische Finanzstromanalyse?
 - c. Wie viele davon im Referat 7.3.3 Operative Finanzstromanalyse?
- Wie viele Planstellen waren am 1.1.2023 in dem Büro 7.3 - Zentrale Geldwäschemeldestelle Financial Intelligence Unit - FIU besetzt?
 - a. Wie viele davon im Referat 7.3.1 Internationale Angelegenheiten – FIU?
 - b. Wie viele davon im Referat 7.3.2 Strategische Finanzstromanalyse?
 - c. Wie viele davon im Referat 7.3.3 Operative Finanzstromanalyse?
- Wie viele Planstellen waren am 1.1.2023 in dem Büro 7.3 - Zentrale Geldwäschemeldestelle Financial Intelligence Unit - FIU unbesetzt?
 - a. Wie viele davon im Referat 7.3.1 Internationale Angelegenheiten – FIU?
 - b. Wie viele davon im Referat 7.3.2 Strategische Finanzstromanalyse?
 - c. Wie viele davon im Referat 7.3.3 Operative Finanzstromanalyse?
- Wie viele MitarbeiterInnen sind derzeit in der Abteilung 7.3 Zentrale Geldwäschemeldestelle Financial Intelligence Unit - FIU beschäftigt?
 - a. Wie viele davon im Referat 7.3.1 Internationale Angelegenheiten – FIU?
 - b. Wie viele davon im Referat 7.3.2 Strategische Finanzstromanalyse?
 - c. Wie viele davon im Referat 7.3.3 Operative Finanzstromanalyse?
- d. Wie hoch die Anzahl der Mitarbeiter:innen in Geldwäsche-Meldestellen anderer EU-Mitgliedstaaten (Schweden, Dänemark, Italien, Deutschland, CZ, EU-Durchschnitt)?
- Wie viele Vollzeitbeschäftigungäquivalente gibt es derzeit in der Abteilung 7.3 Zentrale Geldwäschemeldestelle?
 - a. Wie viele davon im Referat 7.3.1 Internationale Angelegenheiten – FIU?
 - b. Wie viele davon im Referat 7.3.2 Strategische Finanzstromanalyse?
 - c. Wie viele davon im Referat 7.3.3 Operative Finanzstromanalyse?
- Wie viele Planstellen sind für das Büro 7.3 - Zentrale Geldwäschemeldestelle vorgesehen?

- a. Wie viele davon im Referat 7.3.1 Internationale Angelegenheiten – FIU)?
- b. Wie viele davon im Referat 7.3.2 Strategische Finanzstromanalyse?
- c. Wie viele davon im Referat 7.3.3 Operative Finanzstromanalyse?
- Wie viele Planstellen waren in dem Büro 7.3 - Zentrale Geldwäschemeldestelle besetzt?
 - a. Wie viele davon im Referat 7.3.1 Internationale Angelegenheiten – FIU?
 - b. Wie viele davon im Referat 7.3.2 Strategische Finanzstromanalyse?
 - c. Wie viele davon im Referat 7.3.3 Operative Finanzstromanalyse?
- Wie viele Planstellen waren in dem Büro 7.3 - Zentrale Geldwäschemeldestelle unbesetzt?
 - a. Wie viele davon im Referat 7.3.1 Internationale Angelegenheiten – FIU?
 - b. Wie viele davon im Referat 7.3.2 Strategische Finanzstromanalyse?
 - c. Wie viele davon im Referat 7.3.3 Operative Finanzstromanalyse?

Aufgrund der Aufzählung teils nicht existenter Organisationseinheiten in der Fragestellung, der unklaren zeitlichen Abgrenzung zwischen den Fragen sowie der dienstrechtlich nicht eindeutigen Begrifflichkeiten, werden diese Fragen unter einem und in Bezug auf die tatsächliche Planstellenbesetzung zu bestimmten Stichtagen beantwortet.

Abgesehen vom enormen Aufwand für die Recherche, ist die Ermittlung von Personalplänen fremder FIUs oder ihrem tatsächlichen Personalstand kein Gegenstand des parlamentarischen Fragerights.

Das Büro BMI II/BK/7.3 – Geldwäschemeldestelle (A-FIU) wurde mit Dezember 2018 eingerichtet. Die Zahl der Planstellen, die für dieses Büro vorgesehen sind, hat sich seitdem nicht verändert.

Organisationseinheit	Planstellen	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Büro 7.3 Geldwäschemeldestelle (A-FIU)	4	1	2	3	2	3	3
Referat 7.3.1 Internationale Angelegenheiten	3	1	1	2	2	2	0
Referat 7.3.2 Strategische Finanzstromanalyse	4	2	3	4	4	3	3
Referat 7.3.3 Operative	13	5	9	10	11	11	10

Finanzstromanalyse							
--------------------	--	--	--	--	--	--	--

Zur Frage 26:

- *Welche messbare Arbeitsleistung (im Sinne von KPIs) konnte das Büro 7.3 - Zentrale Geldwäschemeldestelle erbringen?*
 - a. *Wie viel davon (im Sinne von KPIs) im Referat 7.3.1 Internationale Angelegenheiten – FIU?*
 - b. *Wie viel davon (im Sinne von KPIs) im Referat 7.3.2 Strategische Finanzstromanalyse?*
 - c. *Wie viel davon (im Sinne von KPIs) im Referat 7.3.3 Operative Finanzstromanalyse?*

Auf meine Beantwortung der Frage 4 der Anfrage 10852/J XXVII. GP der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper vom 27. Juni 2022 (10584/AB XXVII. GP) darf verwiesen werden.

Zur Frage 27:

- *Gibt es hier ein Benchmarking mit anderen EU-Geldwäsche-Meldestellen?*
 - a. *Wenn ja, wie schneidet Österreich darin im Jahre 2022 ab?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Ja, es gibt zahlreiche internationale Benchmarkings und Vergleiche von FIU-Tätigkeiten und Geldwäschesystemen von Wissenschaft, Forschung und journalistische Recherchen zu dem Thema, die im Internet frei zur Verfügung stehen. Da sie die Thematik jeweils aus anderen Blickwinkeln betrachten, schneiden die verglichenen Länder oft unterschiedlich ab.

Zu den Fragen 28 und 29:

- *Erfolgt ein Austausch mit anderen EU Geldwäsche-Meldestellen über best practice Beispiele im gemeinsamen Vorgehen gegen Geldwäsche?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern wann in den Jahren 2022 und 2023?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Erfolgt ein Austausch mit den relevanten EU-Behörden über best practice Beispiele im gemeinsamen Vorgehen gegen Geldwäsche?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern wann in den Jahren 2022 und 2023?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Sie finden umfassende Informationen zur internationalen Kooperation der A-FIU unter Kapitel 4 des jüngsten Geldwäscheberichts, abrufbar unter www.bundeskriminalamt.at/a-

fiu. Die statistische Aufbereitung des vergangenen Geschäftsjahres 2023 ist noch nicht abgeschlossen. Über die Entwicklungen der Zahlen, Fälle, Phänomene und Tätigkeiten der A-FIU im vorangegangenen Geschäftsjahr wird im kommenden Geldwäschebericht 2023 berichtet werden. Von einer anfragebezogenen Auswertung einzelner Aspekte des kommenden Jahresberichts wird aufgrund des enormen Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung aus Gründen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen.

Darüberhinausgehende Auskünfte über den Umgang mit bestimmten Verdachtsempfehlungen oder über die Art oder den Inhalt der Zusammenarbeit der A-FIU mit ihren Partnerdiensten können aufgrund der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG, § 9 PolKG) nicht erteilt werden.

Zur Frage 30:

- *Es ist höchst irritierend, dass im Lagebericht 2022 zu Geldwäsche im Zusammenhang mit dem Ukrainekonflikt nur über Bargeldverkehr von der Ukraine (!) in die Europäische Union berichtet wird und unter "Vortaten zur Geldwäscherei" nur mögliche Sanktionsumgehung durch Weißrussland (!) thematisiert werde. Zu Russland findet sich lediglich ein Absatz: "Task Force Sanktionen Nach dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine und den darauffolgende EU-Sanktionen richtete Österreich eine interministerielle Task Force zum Thema der Sanktionsdurchsetzung ein. Unter der Leitung der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst war die A-FIU auf Seiten des Innenministeriums eine weitere zentrale Vertretung. Wichtige Themen der Task Force waren der Informationsaustausch mit der EU, aber auch die Steuerung und Koordination der Maßnahmen innerhalb der beteiligten Ressorts in Österreich." Zu welchen Erfolgen bei der Sanktionsdurchsetzung gegenüber russischen natürlichen oder juristischen Personen trug welche wann gesetzte Maßnahme der A-FIU wann bei?*

Rund zwei Prozent aller 2022 bei der A-FIU eingelangten Verdachtsempfehlungen wiesen einen Bezug zu Sanktionen auf. Von einer anfragebezogenen Auswertung einzelner Aspekte des kommenden Jahresberichts wird auf Grund des enormen Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung aus Gründen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen.

Ein wesentlicher Erfolg im Zusammenhang mit der Durchsetzung des europäischen Sanktionsrechts ist im Jahresbericht 2022 auf Seite 45 beschrieben: Die Warnmeldung der A-FIU führten zum sofortigen Verschwinden des beschriebenen Geschäftsmodells.

Zu den Fragen 31 und 39:

- *Hat die Geldwäschemeldestelle Erkenntnisse zu Sanktionen unterliegenden Personen oder Unternehmen, die sich der Geldwäsche bedienten, erlangt?*
 - a. *Wenn ja, wie viele Verdachtsmeldungen sind in Ihrem Ressort bekannt? (Bitte um Aufschlüsselung seit 17.3.2014)*
 - i. *Um welchen Sachverhalt geht es jeweils?*
 - b. *Wenn ja, wie viele Meldungen kamen von ausländischen Behörden? (Bitte um Aufschlüsselung seit 17.3.2014)*
 - c. *Wenn ja, wie viele Meldungen wurden an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet? (Bitte um Aufschlüsselung seit 17.3.2014)*
 - d. *Wenn ja, wie viele rechtskräftige Verurteilungen gab es? (Bitte um Aufschlüsselung seit 17.3.2014)*
 - e. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wie viele der in den Jahren 2022 und 2023 eingegangene Verdachtsmeldungen stehen im Zusammenhang mit dem Angriffskriegs Russlands in der Ukraine?*
 - a. *Wie viele davon wurden an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet?*
 - b. *Zu wie vielen rechtskräftigen Verurteilungen kam es?*

Die statistischen Auswertungen der Verdachtsmeldungen gegliedert nach den relevantesten Phänomenbereichen, inklusive der Thematik Sanktionen, sind in den Geldwäscheberichten der vergangenen Jahre dargestellt und erklärt, die unter www.bundeskriminalamt.at/a-fiu abrufbar sind. Die gewünschte statistische Auswertung bestimmter Phänomenbereiche gegliedert nach Urhebern, Empfängern und Ausgang des Verfahrens ist technisch nicht möglich.

Die Beantwortung der Frage nach der Zahl rechtskräftiger Verurteilungen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 32:

- *Ist die Geldwäschemeldestelle aufgrund der internationalen Recherche "Cyprus Confidential" aktiv geworden?*
 - a. *Wenn ja, wer wann inwiefern?*
 - b. *Wenn ja, wie viele Verdachtsmeldungen sind in Ihrem Ressort bekannt?*
 - i. *Um welchen Sachverhalt geht es jeweils?*
 - ii. *In wie vielen Fällen liegt gleichzeitig eine Sanktionsumgehung vor?*
 - c. *Wenn ja, wie viele Meldungen kamen von ausländischen Behörden?*
 - d. *Wenn ja, wie viele Meldungen wurden an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet?*
 - e. *Wenn ja, wie viele rechtskräftige Verurteilungen gab es?*

- i. *Um welchen Sachverhalt geht es jeweils?*
- ii. *In wie vielen Fällen liegt gleichzeitig eine Sanktionsumgehung vor?*
- f. *Wenn nein, warum nicht?*

Bislang liegen keine Hinweise auf konkrete Straftaten vor. Wird der Geldwäschemeldestelle beim Vollzug ihrer Aufgaben ein Sachverhalt bekannt, der den Verdacht einer Straftat erweckt, leitet sie diese Information den für die Ermittlungen zuständigen Strafverfolgungsbehörden weiter.

Zur Frage 33:

- *Im Lagebericht 2022 wird ausgeführt: "Besonders intensiv wurde 2022 in den verschiedenen internationalen Gremien, denen auch die A-FIU angehört, die Frage diskutiert, wie man mit dem Organisationsmitglied Russland umgehen solle. Angesichts seines flagranten Völkerrechts- und damit verbundenen Vertrauensbruchs ist für viele Staaten fraglich, ob Russland noch in gleicher Weise in den internationalen Informationsaustausch eingebunden sein kann." Welche Position nahm die A-FIU bei diesen Gesprächen ein?*
 - a. *Mit welchem wann vorliegenden Ergebnis?*

Wie viele westliche FIUs erachtet auch die A-FIU das Verhalten Russlands als einen flagranten Völkerrechtsverstoß, der mit einem ganz erheblichen Vertrauensbruch bei der internationalen Zusammenarbeit verbunden ist. Die EGMONT-Gruppe, das ist das weltweite Gremium der FIUs, dem auch Österreich angehört, hat diesbezüglich sehr deutlich Stellung bezogen: Russlands Mitgliedschaft in der EGMONT-Gruppe und der damit verbundene Zugang zur Kommunikationsplattform Egmont Secure Web (ESW) wurden suspendiert. Das öffentliche Statement ist unter <https://egmontgroup.org/news/eg-chairs-statement-on-the-status-of-rosfinmonitorings-membership> einsehbar.

Zu den Fragen 34 und 35:

- *Im Lagebericht 2022 wird ausgeführt: "In Fällen vermuteter Terrorismusfinanzierung leitet die A-FIU ihr Analyseergebnis an die DSN weiter, bei Verdacht auf Korruptionsdelikte an das BAK. Besteht der Verdacht der Geldwäsche oder ihrer Vortaten, ist aber kein Zusammenhang mit besonderen Tatbeständen wie Sanktionsbrüchen, Steuerhinterziehung, Zollvergehen, Korruptionstatbeständen und dergleichen erkennbar, leitet die A-FIU das Analyseergebnis an die zuständigen Stellen im Bundeskriminalamt oder an die Landeskriminalämter (LKAs) weiter." Wie oft kam es zu Weiterleitungen im Jahre 2022 an*

- a. die DSN?
- b. das BAK?
- c. jeweils welches LKA?
- Wie oft kam es zu Weiterleitungen im Jahre 2023 an
 - a. die DSN?
 - b. das BAK?
 - c. jeweils welches LKA?

Die folgenden Antworten finden Sie auch gesammelt auf Seite 34 des Lageberichts Geldwäscherei, abrufbar unter www.bundeskriminalamt.at/a-fiu. Im Berichtsjahr 2022 gingen 2,2 % der ausgehenden Analyseberichte der A-FIU an die Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst, 0,2 % ans Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung sowie 27,4 % über das Bundeskriminalamt an die Landeskriminalämter.

Von einer anfragebezogenen retrospektiven manuellen Auswertung wird auf Grund des enormen Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung aus Gründen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen.

Zur Frage 36:

- Im Lagebericht 2022 wird ausgeführt: "Im Berichtsjahr erhielt die Geldwäschemeldestelle 92 Ersuchen und Informationen von sonstigen Behörden, wie beispielsweise den LKAs oder anderer polizeilicher Dienststellen."
 - a. Wie viele davon kamen von der DSN?
 - b. Wie viele davon gab es im Jahre 2023 insgesamt, wie viele davon von der DSN?

Die im Geldwäscherebericht dargestellte Kategorie „andere Behörden“ wird statistisch nicht präziser in weitere Behörden unterschieden.

Zur Frage 37:

- Im Lagebericht 2022 wird ausgeführt: "Financial Action Task Force (FATF)...Zusätzlich führt die FATF Länderprüfungen durch, um die Umsetzung ihrer Empfehlungen zu kontrollieren. Ergebnisse solcher Evaluierungen können durchaus hohen Druck erzeugen, da sich eine schlechte Länderbewertung äußerst negativ auf den Finanzsektor dieses Landes auswirken kann. Österreichs letzte Überprüfung fand 2015/2016 statt. Die damals festgestellten Defizite des österreichischen Systems zur

Geldwäschebekämpfung wurden in den darauffolgenden Jahren schrittweise beseitigt."

- a. Durch welche wann gesetzte Maßnahme?*
- b. Welche Defizite bestehen weiterhin?*
- i. Wann ist geplant, diese durch welche wann zu setzende Maßnahme zu beheben?*

Ein zentraler Kritikpunkt der Financial Action Task Force (FATF) im Länderprüfbericht 2016 war, dass die österreichische FIU damals ausschließlich kriminalpolizeilich tätig war und keinerlei Filterfunktion gegenüber der Strafverfolgung wahrnahm. In Reaktion auf diese Defizite kam es unter anderem zu einer Reorganisation und Vergrößerung des Büros BMI II/BK/7.3 sowie zu einer Stärkung seiner nachrichtendienstlichen Funktion. Dies erlaubte der A-FIU, einen stärkeren Fokus auf die größten Geldwäscherisiken zu legen, wie sie in der Nationalen Risikoanalyse definiert sind und ermöglichte es ihr den Strafverfolgungsbehörden präzisere Analyseberichte zur Verfügung zu stellen.

Weitere Verbesserungsschritte des österreichischen Systems der Geldwäschebekämpfung wurden mit dem Beschluss des Finanzmarkt-Geldwäschegegesetzes im Jahr 2016 gesetzt.

Einen besonderen Fokus legt die Geldwäschemeldestelle auf die Verhandlungen über den Entwurf eines neuen Geldwäschepekets der Europäischen Kommission (COM(2021) 420 final). Dieser als „single rulebook“ bezeichnete Legislativentwurf harmonisiert das europäische Geldwäscherrecht und besteht aus vier verschiedenen Verordnungen und Richtlinien, die ins österreichische Recht umgesetzt werden müssen. Der Entwurf betrifft unter anderem auch die Kernaufgaben der europäischen FIUs, weshalb sich die A-FIU im Wege des Bundesministeriums für Finanzen aktiv in die Verhandlungen einbringt, um ihre Standpunkte und Rechtsansichten durchzusetzen. Der Entwurf wird voraussichtlich 2025 beschlossen werden, sodass die A-FIU noch im selben Jahr mit den Vorbereitungen zur Umsetzung beginnen wird.

Zur Frage 38:

- *Inwiefern engagierte sich die A-FIU in der Advisory Group? An wie vielen von wie vielen Sitzungen bzw. Treffen nahm ein/e österreichische Vertreter:in teil?*
- a. Mit welcher Positionierung jeweils?*

Die A-FIU engagierte sich durch aktive Teilnahme an den mindestens drei Advisory-Group-Sitzungen. Das Engagement umfasste unter anderem die Formulierung von Mindestfordernissen an ein neues Kommunikationssystem FIU.net 2.0 sowie rechtliche

und sonstige Stellungnahmen zur Weiterentwicklung des neuen Kommunikationssystem FIU.net 2.0.

Zur Frage 40:

- *Welche Gründe konnten für den Rückgang der Anzahl der weitergeleiteten Verdachtsmeldungen an die Strafverfolgungsbehörden (2018: 2.312, 2022: 2.084) bei einem gleichzeitig deutlichen Anstieg an Verdachtsmeldungen (2018: 2.744, 2022: 6.053) identifiziert werden?*

Ich verweise auf die ausführlichen Erklärungen auf der Seite 33 des Lageberichts Geldwäsche 2022. Ferner ist der Rückgang an weitergeleiteten Analyseberichten der A-FIU bei andererseits steigenden Verdachtsmeldungszahlen darauf zurückzuführen, dass die A-FIU ihre Filter- und Analysekapazitäten immer besser wahrnehmen kann. Die A-FIU fasst zahlreiche Verdachtsmeldungen zu einem einzigen Analysefall zusammen, sobald sie den Sachverhaltszusammenhang erkennt. Das führt dazu, dass es nicht gleich viele Analyseberichte wie Verdachtsmeldungen geben kann und soll. Ferner bemüht die A-FIU die Strafverfolgungsbehörden nicht, wenn Verdachtsmeldungen keinen Tatverdacht erkennen lassen.

Zu den Fragen 41 und 42:

- *Laut Lagebericht zu Geldwäsche 2022 wurden 2022 69 Fällen eine vermögensrechtliche Anordnung zur Sicherstellung von verdächtigen Vermögenswerten angeregt. Der Gesamtwert dieser Vermögenswerte belief sich auf 2,2 Millionen Euro.*
 - Um welche Fälle mit welchem Sachverhalt und welchem Sicherstellungswert handelte es sich jeweils?*
 - In welchen Fällen wurde eine Sicherstellung angeordnet?*
 - Um welche Summe ging es in dem Fall mit dem höchsten Vermögenswert?*
- *In wie vielen Fällen wurde im Jahre 2023 eine vermögensrechtliche Anordnung zur Sicherstellung von verdächtigen Vermögenswerten in welcher Höhe jeweils angeregt?*

Es handelte sich meist um vermutete Betrugssachverhalte, in denen die Opfergelder durch rasche Sicherstellung noch gesichert werden konnten oder um Scheinunternehmen, die für Zwecke der Steuerhinterziehung und der Schwarzarbeit beabsichtigten, erhebliche Geldsummen bar abzuheben. Der größte Vermögenswert belief sich auf rund EUR 760.000 und betraf einen Scheinunternehmer.

Von einer anfragebezogenen retrospektiven manuellen Auswertung von 69 Einzelfällen mitsamt ihrer Sachverhaltsdarstellung wird auf Grund des enormen Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung aus Gründen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen.

Zu den Fragen 43 bis 45:

- *Im Lagebericht 2022 wird ausgeführt: "Im Sinne der Prävention sind Berufsgruppen, die besonders geldwäschegegeneigte Geschäfte abwickeln (sogenannte „Verpflichtete“ oder „meldepflichtige Berufsgruppen“), zur Einhaltung bestimmter Sorgfaltspflichten angehalten. Das Finanzmarkt-Geldwäschegegesetz (FM-GwG) enthält zahlreiche Bestimmungen zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für die Berufsgruppe der Kredit- und Finanzdienstleister sowie Exchanger. Dieses Gesetz dient regelmäßig als Vorbild für die Sorgfaltspflichten der anderen Berufsgruppen. Deren Sorgfaltspflichten sind teilweise gleichlautend in der Rechtsanwaltsordnung, der Gewerbeordnung oder dem Wirtschaftstreuhandberufsgesetz verankert." Nach dem Einbruch der Verdachtmeldungen durch Notar:innen und Rechtsanwält:innen von 2019 auf 2020 stiegen die Zahlen nicht mehr, sondern blieben zwischen 15 und 20 pro Jahr- auch im Jahre 2022 trotz des Angriffkrieges der Russischen Föderation gegen die Ukraine und die folglich anzunehmende Umgehung von Sanktionen mithilfe von Notar:innen und Rechtsanwält:innen.*
 - a. *Wurde der Frage nachgegangen, warum die Verdachtmeldungen durch Notar:innen und Rechtsanwält:innen auf so niedrigem Niveau blieben?*
 - i. *Wenn ja, wann mit welchem wann vorliegenden Ergebnis für*
 1. *Notar:innen*
 2. *Rechtsanwält:innen*
- *Inwiefern wurde durch wen wann Gespräche mit*
 - a. *Notar:innen*
 - b. *Rechtsanwält:innen gesucht, um deren gesetzliche Verpflichtungen zu Verdachtmeldungen und die diesbezügliche Zusammenarbeit mit der A-FIU zu besprechen?*
- *Welches Niveau erreichten die Verdachtmeldungen durch Notar:innen und Rechtsanwält:innen im Jahre 2023?*

Die Zahl der Verdachtmeldungen von rechtsberatenden Berufen ist regelmäßig Gegenstand von Gesprächen zwischen der A-FIU und den jeweiligen Kammern. Beide Seiten bemühen sich, durch zahlreiche Fortbildungsveranstaltungen, zum Beispiel im

Rahmen der Geldwäschetragung, auf die Bedeutung und den Umfang der berufsrechtlichen Sorgfaltspflichten hinzuweisen und die Wahrnehmung für die Problematik des Missbrauchs für Geldwäscherei zu erhöhen. Die Treffen mit den Interessenvertretungen finden mehrmals im Jahr statt. Ferner publizieren Angehörige der A-FIU Beiträge in Fachzeitschriften dieser Berufsgruppen.

Von einer anfragebezogenen retrospektiven manuellen Auswertung wird auf Grund des enormen Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung aus Gründen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen.

Zu den Fragen 46 und 47:

- *Im Lagebericht 2022 wird ausgeführt: "Die A-FIU kann von den meldepflichtigen Berufsgruppen alle Auskünfte verlangen, die ihr zur Verhinderung oder zur Verfolgung von Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung erforderlich scheinen. Die Auskunftspflicht besteht ungeachtet einer zuvor erstatteten Verdachtsmeldung. ... Von ihrem Recht derartige Auskünfte von den meldeverpflichteten Berufsgruppen zu verlangen, machte die A-FIU im Berichtsjahr 242-mal Gebrauch." Welcher meldepflichtigen Berufsgruppe gegenüber jeweils wie oft?*
- *Wie oft macht die A-FIU im Jahre 2023 von ihrem Recht derartige Auskünfte von den meldeverpflichteten Berufsgruppen zu verlangen Gebrauch?*

Die Zahl der Auskunftsverlangen gegliedert nach betroffener Berufsgruppe wird statistisch nicht erfasst.

Von einer anfragebezogenen retrospektiven manuellen Auswertung wird auf Grund des enormen Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung aus Gründen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen.

Zur Frage 48:

- *Im Lagebericht 2022 wird ausgeführt: "Die A-FIU hat im Berichtsjahr 13 Mitteilungen und Warnmeldungen über den gesicherten Kommunikationskanal goAML mit den meldepflichtigen Berufsgruppen geteilt." Mit welcher meldepflichtigen Berufsgruppe jeweils wie oft?*
 - a. Wie oft jeweils im Jahre 2023?*

Die ausgesendeten Warnmeldungen beschrieben unter anderem erkannte Trends, Muster und Phänomene und wurden nicht auf bestimmte Berufsgruppen reduziert.

Von einer anfragebezogenen retrospektiven manuellen Auswertung wird auf Grund des enormen Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung aus Gründen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen.

Zu den Fragen 49 und 50:

- *Wie oft erachtete die Geldwäschemeldestelle im Jahre 2022 eine Transaktionssperre für notwendig und regte sie daher direkt bei der Staatsanwaltschaft an?*
 - a. *Mit welchem wann vorliegenden Ergebnis?*
- *Wie oft erachtete die Geldwäschemeldestelle im Jahre 2023 eine Transaktionssperre für notwendig und regte sie daher direkt bei der Staatsanwaltschaft an?*
 - a. *Mit welchem wann vorliegenden Ergebnis?*

Ich verweise auf die Frage 41, die die Zahl der von der A-FIU angeregten Sicherstellungen korrekt aus dem Jahresbericht zitiert. Ob die A-FIU eine Sicherstellung bei der Staatsanwaltschaft oder bei der Kriminalpolizei anregt, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab. Die betroffene Stelle wird statistisch nicht erfasst.

Von einer anfragebezogenen retrospektiven manuellen Auswertung wird auf Grund des enormen Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung aus Gründen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen.

Zur Frage 51:

- *Im Lagebericht 2022 wird ausgeführt: "Gemeinsam mit der AML-Compliance e.U. hat die Geldwäschemeldestelle 2022 eine spartenspezifische Public Private Partnership für die Sektoren der Sportwetten und des Glücksspiels ins Leben gerufen. Neben den neun Landesregierungen waren Interessensvertretungen des Glücksspiel- und Sportwettensektors beteiligt. Im Oktober 2022 erging das gemeinsame Rundschreiben, das als Orientierung für Verpflichtete und Behörden bei der praktischen Anwendung der gesetzlichen Vorschriften dient."*
 - a. *Welche Erfolge waren in der Folge im Jahr 2022 zu verzeichnen?*
 - b. *Welche im Jahre 2023?*

Der Lagebericht Geldwäsche 2022 führt dazu aus, dass im Oktober 2022 das gemeinsame Rundschreiben veröffentlicht wurde, das als Orientierung für Verpflichtete und Behörden bei der praktischen Anwendung der gesetzlichen Vorschriften dient.

Zur Frage 52:

- *Immer wieder taucht in der medialen Berichterstattung die Raiffeisenbank Attersee-Süd auf – sei es im Zusammenhang mit Alexander Schütz, Christian Angermayer oder wie zuletzt Jens Spahn*
(<https://www.welt.de/politik/deutschland/plus248536778/Jens-Spahn-die-Investoren-und-die-Bank-am-Attersee.html>).
 - a. *Aufgrund welcher Berichterstattung wurden welche Aktivitäten wann bei der Geldwäschemeldestelle gesetzt?*
 - b. *Wurde jemals von Seiten der Raiffeisenbank Attersee-Süd eine Geldwäscheverdachtsmeldung abgegeben?*
 - i. *Wenn ja, wann?*
 - ii. *Wenn ja, wie viele?*
 - iii. *Wenn ja, waren diese Geldwäscheverdachtsmeldungen iZm Schütz und/oder Angermayer?*
 1. *Wenn ja, wie wurden diese behandelt?*

Aufgrund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechts auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz) der in der Anfrage namentlich Genannten muss von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden.

Ferner können Auskünfte über den Erhalt von und den Umgang mit bestimmten Verdachtsmeldungen, insbesondere darüber ob Analyseverfahren bei der Geldwäschemeldestelle laufen bzw. welche Erhebungsschritte unternommen wurden, aufgrund der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit (Artikel 20 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz) nicht erteilt werden.

Darüber hinaus würden Auskünfte darüber, ob Verpflichtete nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegegesetz (FM-GwG) Verdachtsmeldungen an die Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt erstattet haben oder über den Inhalt solcher Verdachtsmeldungen, Informationen preisgeben, die dem Verbot der Informationsweitergabe im Sinne des § 20 FM-GwG unterliegen.

Zur Frage 53:

- *Im Lagebericht 2022 wird ausgeführt: "Der erste Schritt (Platzierung) dient dazu die illegalen Vermögenswerte in den legalen Finanzkreislauf einzuschleusen. Um möglichst keine Aufmerksamkeit zu erregen, erfolgt die Platzierung regelmäßig in kleineren Teilbeträgen, dem sogenannten „smurfing“. Einzahlungen können direkt auf Bankkonten, bei Spielbanken, Wechselstuben oder bei anderen Wirtschaftsteilnehmern erfolgen. Die Platzierung bildet die riskanteste Phase des Geldwäsche-Prozesses, denn sie birgt das größte Risiko der Enttarnung." Wie oft kam es zur Enttarnung von Einzahlungen bei Spielbanken?
 - a. Bei welchen wann?
 - b. In welcher Höhe?*

Im Jahr 2022 erstattete die Berufsgruppe der Glückspiel- und Wetttanbieter 24 Verdachtsmeldungen.

Von einer anfragebezogenen retrospektiven manuellen Auswertung wird auf Grund des enormen Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung aus Gründen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen.

Gerhard Karner

